

Konsumentenschutzrechtliches R¼cktrittsrecht bei vertauschten Rollen im Verbrauchergesch¼ft?

Description

Date Created

18.11.2023

Meta Fields

Inhalt : Bei Verbrauchervertr¼gen f¼hren spezifische Situationen â?? zB Ausw¼rtsgesch¼fte (Vertragsschluss unter Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers auÙerhalb der Gesch¼ftsrumlichkeiten) oder Fernabsatzgesch¼fte (Vertragsschluss Åber Fernkommunikationsmittel), jeweils nach FAGG â?? von Gesetzes wegen zu einer (vorvertraglichen) **Informationspflicht** aufseiten des Unternehmers sowie zu einem verbraucherseitigen **R¼cktrittsrecht**. Mit **Verbrauchergesch¼ft** wird landl¼ufig (verk¼rzt) assoziiert, dass der Unternehmer die â??Dienstâ?- oder Sachleistung (etwa Reparatur oder Verkauf von Ware) erbringt, wohingegen der Verbraucher Empf¼nger dieser Leistung â?? zB als K¼ufer â?? ist und dementsprechend seinerseits Entgelt schuldet. Doch gelten die obgenannten Implikationen (Informationspflicht des Unternehmers und R¼cktrittsrecht des Verbrauchers) auch, wenn die Rollen im Rahmen eines sogenannten **inversen Verbrauchergesch¼ftes** vertauscht sind, der Verbraucher etwa als Verk¼ufer und der Unternehmer als Geldschuldner auftreten (bspw Verkauf eines PKW an einen Gebrauchtwagenh¼ndler [Erl¼utRV 744 BlgNr 14. GP 17; OGH 10 Ob 7/22k])? Hinweise f¼r die Praxis: Das **FAGG** ist seit der Novellierung 2022 (BGBl I 109/2022) ausdr¼cklich nur noch auf Verbrauchergesch¼fte mit â??klassischerâ?? Rollenverteilung anwendbar, bei denen der Verbraucher die Geldleistung erbringt (Å§ 1 Abs 1 Z 1 FAGG). Bei inversen **Ausw¼rts-** oder **Fernabsatzgesch¼ften** besteht daher **keine** vorvertragliche **Informationspflicht** des Unternehmers und **kein R¼cktrittsrecht** des Verbrauchers nach FAGG. Anderes gilt im Rahmen des **KSchG**: Dieses enth¼lt in **Å§ 3** ein an das FAGG angelehntes aber im Verh¼ltnis zu diesem subsidi¼res R¼cktrittsrecht bei â??Haust¼rgesch¼ftenâ??. Es soll der Vermeidung von L¼cken im Verbraucherschutz dienen und ist dann relevant, wenn das FAGG nicht anwendbar ist (Å§ 3 Abs 3 Z 4 KSchG). Eine dahingehende Einschr¼nkung, dass auch dieses R¼cktrittsrecht generell nur bei Verbrauchergesch¼ften mit â??klassischerâ?? Rollenverteilung einschl¼gig sein soll, ist weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Anders als die (vor allem in der Literatur gebr¼uchliche) Bezeichnung vermuten l¼sst, ist der Anwendungsbereich des â??Haust¼rgesch¼ftesâ?? dabei relativ weit gefasst: Es soll immer dann vorliegen, wenn der Verbraucher seine Vertragserkl¼rung auÙerhalb der von dem Unternehmer dauernd genutzten Gesch¼ftsrumme â?? also zB in den eigenen Wohnr¼umen â?? abgibt und dabei f¼r den Verbraucher *typischerweise* eine **psychologische Drucksituation** droht (EB 89 BlgNR 25. GP 14). Hintergrund ist, dass ein rechtsgesch¼ftlicher Kontakt f¼r den Verbraucher in den Gesch¼ftsrummen des Unternehmers in aller Regel nicht unerwartet ist (Å§ 3 Abs 3 KSchG nennt ferner Situationen, in denen typischerweise *keine* Åberrumpelungsgefahr und daher *kein* R¼cktrittsrecht besteht, zB Vertragsanbahnung durch den Verbraucher selbst); auÙerhalb genannter R¼mlichkeiten nimmt der Gesetzgeber hingegen grunds¼tzlich die Gefahr einer potentiellen Åberrumpelung an. Im Ergebnis kann den Unternehmer auch bei inversen Verbrauchergesch¼ften im Falle eines â??Haust¼rgesch¼ftesâ?? gem¼Ù Å§ 3 KSchG eine vorvertragliche Informationspflicht treffen und kann der Verbraucher innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gr¼nden formlos zur¼cktreten; das **Rechtsgesch¼ft** m¼sste dann **r¼ckabgewickelt** werden. Es gilt zu beachten, dass sich die R¼cktrittsfrist bei (zun¼chst) unterlassener oder nicht ordnungsgem¼Ùer Informationserteilung (Schriftlichkeit; zu den inhaltlichen Erfordernissen siehe Å§ 3 Abs 1 KSchG) etwa Åber den Bestand des R¼cktrittsrechtes auf bis zu ein Jahr und 14 Tage verl¼ngern kann. Aus unternehmerischer Sicht ist daher eine entsprechende Informationserteilung unbedingt geboten.